III. Nachtrag

zur

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 04.12.2018 folgender III. Nachtrag zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein vom 25.04.2010 mit I. Nachtrag vom 22.03.2013 und II. Nachtrag vom 06.10.2015 erlassen:

Ι.

§ 3 Absatz 2 wird geändert:

(2) Die laufende Geldleistung gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 beträgt 5,00 € pro Betreuungsstunde und Kind. Hierin enthalten sind 0,98 € je Betreuungsstunde und Kind als Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (variable Kosten) entstehen. Zudem erhält die Tagespflegeperson eine Fixkostenpauschale in Höhe von 20,00 € monatlich pro Kind für jeden vollen Betreuungsmonat, maximal für 5 Kinder. Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit vom 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Pauschale pro Kind in Höhe von 10,00 € gewährt.

II.

§ 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 verschieben sich entsprechend:

(3) Auf schriftlichen Antrag wird ohne Einkommensüberprüfung eine Geschwisterermäßigung gewährt, wenn mehrere Kinder in Kindertagespflege gefördert werden und hierfür ein Kostenbeitrag zu zahlen ist. In diesen Fällen wird für das zweite und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 10% des jeweiligen Kostenbeitrages gem. Absatz 2 gewährt.

III.

Der III. Nachtrag zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eutin, den 06.12.2018

gez. Reinhard Sager

Landrat